



Bearb.: Mag. Leonie Reiterer

Tel.: +43 (3462) 2606-207

Fax: +43 (3462) 2606-550

E-Mail: bhdl@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHDL-257059/2025-4

Deutschlandsberg, am 23.10.2025

Ggst.: Margot Wenzelbach,
Errichtung einer Betriebsanlage
in der KG 61070 Wettmannstätten;
***Ansuchen um Erteilung der gewerbebehördlichen
Genehmigung***

Bekanntmachung

Mit Eingabe vom 31.07.2025 hat Frau Margot Wenzelbach, 8504 Preding, Schlossbergstraße 13/7, um Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die ***Errichtung und den Betrieb eines Bewegungsstudios*** auf dem Standort in 8521 Wettmannstätten 115, Grundstück Nr. 317, KG 61070 Wettmannstätten, angesucht.

Das Bewegungsstudio soll sich auf eine Grundfläche von 140 m² erstrecken. Die elektrische Anschlussleistung der zur Verwendung gelangenden Maschinen und Geräte soll unter 300 kW betragen. Gemäß § 359 b Abs. 1 Z. 2 Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 idF. BGBl. I Nr. 150/2024, sind Verfahren als vereinfachte Genehmigungsverfahren gemäß Abs. 2 bis 4 leg. cit. durchzuführen, wenn das Ausmaß der der Betriebsanlage zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und sonstigen Betriebsflächen insgesamt nicht mehr als 800 m² beträgt und die elektrische Anschlussleistung der zur Verwendung gelangenden Maschinen und Geräte 300 kW nicht übersteigt.

Rechtsgrundlage: § 359 b GewO 1994

Hinweis:

Aus dem Genehmigungsansuchen und dessen Beilagen (§ 353) ergibt sich, dass ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren durchzuführen ist. Die Gewerbeordnung sieht keine Augenscheinsverhandlung unter Einbeziehung der NachbarInnen vor.

Die eingereichten Projektunterlagen liegen ab Bekanntmachung bis einschließlich **05.11.2025** während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg, 1. Stock, Zimmer Nr. 3, zur Einsichtnahme auf. Akteneinsicht ist nur nach telefonischer Terminvereinbarung (03462/2606-207) möglich. NachbarInnen können innerhalb dieses Zeitraumes von ihrem **Anhörungsrecht** Gebrauch machen und einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens

nicht vorliegen. Erheben Sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung. **Darüber hinaus steht den NachbarInnen keine Parteistellung zu.**

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Leonie Reiterer(*elektronisch gefertigt*)